

119 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Gesundheitsausschusses

über die Regierungsvorlage (94 der Beilagen): Anti-Doping-Konvention samt Anhang

Das Ziel des gegenständlichen Übereinkommens ist es, die Reduzierung und schließlich die gänzliche Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zu erreichen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels sollen Maßnahmen zur Begrenzung der Möglichkeiten, Wirkstoffe, die zu den verbotenen Gruppen von Dopingwirkstoffen gehören, anzuschaffen bzw. anwenden zu können, getroffen werden. Weiters soll eine Liste der verbotenen pharmakologischen Dopingwirkstoffe und Dopingmethoden erstellt, nationale Sportorganisationen bei der Finanzierung der Dopingkontrollen und -analysen unterstützt, öffentliche Förderungsmittel nur an Sportorganisationen, die die Anti-Dopingbestimmungen effektiv einsetzen, zugeteilt, Dopingkontrollabors errichtet, Schulen und Sportvereine informiert, unangekündigte Dopingkontrollen der Sportler und Sportlerinnen auch außerhalb von Wettkämpfen durchgeführt und schließlich eine Harmonisierung der Anti-Dopingbestimmungen der nationalen Sportorganisationen sowie durch internationale Zusammenarbeit zwischen den befaßten Organisationen herbeigeführt werden.

Das gegenständliche Übereinkommen ist gesetzändernd und gesetzergänzend und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung

durch den Nationalrat. Art. 11 Z 1 lit. b des Übereinkommens ist verfassungsändernd.

Der Gesundheitsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1991 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz, Mag. Haupt, Mag. Dr. Höchtl, Dr. Leiner, Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Dr. Schwimmer sowie der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Ing. Ettl beteiligten, mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Anti-Doping-Konvention der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht zugänglich ist und daher eine Beschlüffassung des Nationalrates im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. der Abschluß der Anti-Doping-Konvention — dessen Art. 11 Z 1 lit. b verfassungsändernd ist — samt Anhang (94 der Beilagen) wird genehmigt;
2. dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1991 05 07

Schuster
Berichterstatter

Dr. Schwimmer
Obmann